



VERHALTENSKODEX der DEUTZ AG

1 ZWECK

Mit dem Verhaltenskodex bekennt der Vorstand der DEUTZ AG sich zu seiner Verpflichtung zu verantwortungsbewusstem, ethisch einwandfreiem und rechtmäßigem Handeln.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gebeten, diese Verpflichtung ebenfalls zur Richtschnur ihres Handelns zu machen.

2 GELTUNGSBEREICH / GÜLTIGKEIT

Geltungsbereich ist der DEUTZ Konzern. Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3 DEFINITION

Der Verhaltenskodex beschreibt und erläutert Ziele und Regeln, die unsere Verpflichtung zu verantwortungsbewusstem, ethisch einwandfreiem und rechtmäßigem Handeln widerspiegeln.

- **Gesetzestreue**

DEUTZ bekennt sich zur Gesetzestreue. Alle Mitarbeiter haben die geltenden Gesetze und behördlichen Vorschriften zu respektieren und zu befolgen. Das Gleiche gilt für interne Anweisungen und Richtlinien von DEUTZ. Bei Auslandstätigkeiten und Auslandsgeschäften sind zudem über die Einhaltung der dort geltenden Gesetze und Vorschriften hinaus die wesentlichen in dem betreffenden Land geltenden gesellschaftlichen Normen zu beachten.

- **Integrität**

- Umgang mit Geschenken und Zuwendungen

Mitarbeiter dürfen von Kunden, Lieferanten oder sonstigen Dritten keine Dienstleistungen, Geschenke oder Vorteile fordern oder annehmen, die ihr Verhalten hinsichtlich der Tätigkeit für DEUTZ beeinflussen oder beeinflussen könnten. Kein Mitarbeiter darf Kunden, Lieferanten, Amtsträgern oder sonstigen Dritten Dienstleistungen, Geschenke oder Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, damit dieser oder ein Dritter DEUTZ in unlauterer Weise bevorzugt.

Geschenke und Einladungen müssen sich in einem angemessenen Rahmen halten und dürfen nicht darauf abzielen und auch nicht den Anschein erwecken, dass sie Geschäftsentscheidungen in unredlicher Weise beeinflussen sollen. Die Beurteilung der Frage, ob Geschenke oder Einladungen angemessen sind, bestimmt sich nach der üblichen Geschäftspraxis. Dabei sind auch länderspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Jeglicher Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit ist zu vermeiden. Insbesondere bei dem Umgang mit Vertretern von öffentlichen Institutionen sind strenge Maßstäbe anzulegen. Im Zweifelsfall sollten Mitarbeiter ihren Vorgesetzten oder den Compliance-Officer ansprechen.

Geschenke, die einen bestimmten Schwellenwert (20 Euro) überschreiten, und Einladungen, die über ein normales Geschäftsessen hinausgehen, sind darüber hinaus dem Vorgesetzten anzuzeigen und bedürfen dessen Genehmigung. Die Annahme direkter finanzieller Zuwendungen ist ausnahmslos untersagt.

- o Faires Wettbewerbsverhalten

DEUTZ ist den Prinzipien der Marktwirtschaft und des fairen Wettbewerbs verpflichtet. Das Geschäft von DEUTZ wird ausschließlich nach dem Leistungsprinzip und auf der Grundlage des freien, ungehinderten Wettbewerbs betrieben. Lieferanten, Beauftragte oder sonstige Zwischenhändler werden nur nach sorgfältiger und objektiver Leistungsbeurteilung ausgewählt. DEUTZ hält sich an ihre gesetzliche Verpflichtung, geschäftliche Entscheidungen im besten Interesse des Unternehmens unabhängig von Absprachen oder Übereinkommen mit Wettbewerbern zu treffen. Die exzellente Qualität unserer Produkte ist der Schlüssel zum Erfolg von DEUTZ.

- o Keine Korruption oder Bestechung

DEUTZ duldet keinerlei Form der Bestechung oder Korruption. und wacht über die Einhaltung dieses Grundsatzes durch ihre Mitarbeiter.

Darüber hinaus sind auch Situationen strikt zu vermeiden, die zwar an sich keine Bestechung oder Korruption darstellen, aber dennoch den Anschein erwecken, dass sachfremde Erwägungen Entscheidungen von DEUTZ oder von Kunden, Lieferanten, Amtsträgern oder sonstigen Dritten beeinflusst haben könnten. Denn auch solche Situationen können den Ruf von DEUTZ erheblich beschädigen.

Die in diesem Verhaltenskodex weiter oben dargelegten Grundsätze zum Umgang mit Geschenken und Zuwendungen sowie zum fairen Wettbewerbsverhalten stellen entsprechende Verhaltensregeln auf, die den Mitarbeitern dabei helfen sollen, solche Situationen zu vermeiden. Da jedoch Konstellationen denkbar sind, in denen Mitarbeiter selbst nicht eindeutig beurteilen können, ob ein bestimmtes Verhalten regelkonform ist, sollen sie im Zweifelsfall ihren Vorgesetzten oder den Compliance-Officer von DEUTZ ansprechen, um eine Klärung des Sachverhalts im Vorfeld zu ermöglichen.

- o Unzulässigkeit von Insiderhandel

Mitarbeiter dürfen Insider-Informationen nicht illegal nutzen. Dazu gehören solche Informationen, die ein Mitarbeiter über nicht öffentlich bekannte Umstände hinsichtlich börsennotierter Unternehmen oder deren Wertpapieren, insbesondere der DEUTZ AG und ihrer Aktie, erhält und die geeignet sind, im Fall ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis erheblich zu beeinflussen. Solche Informationen sind dann relevant, wenn ein umsichtiger Anleger sie für die Entscheidung über eine Investition beachten würde. Dazu gehören zum Beispiel

- der Verkauf oder Erwerb von Unternehmen oder wesentlicher Vermögenswerte sowie Joint Ventures oder Fusionen;
- Restrukturierungsmaßnahmen oder Kapitalerhöhungen;
- der Abschluss oder die Kündigung wichtiger Verträge;
- Entwicklungen in bedeutenden Gerichtsverfahren.

Eine illegale Nutzung von Insider-Informationen stellt insbesondere dar:

- Insider-Informationen für eigene oder fremde Wertpapiergeschäfte auszunutzen;
- Insider-Informationen an andere weiterzugeben oder ihnen zugänglich zu machen;
- Anderen auf Grundlage von Insider-Informationen Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren zu geben oder sie auf sonstige Weise dazu zu verleiten.

Auch innerhalb von DEUTZ dürfen Insider-Informationen nur an diejenige Personen weitergegeben werden, die aufgrund ihrer Stellung zur Kenntnisnahme befugt sind.

Insiderhandel ist strafbar und kann darüber hinaus zu zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen gegen den jeweiligen Mitarbeiter führen. Auf die entsprechenden Regeln des Wertpapierhandelsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

Weitere Details dazu entnehmen Sie bitte der Insider-Richtlinie, die im November 2008 mit V-Rundschreiben 2008-09 veröffentlicht worden ist

- o Umgang mit Interessenkonflikten

Jeder Mitarbeiter hat dafür zu sorgen, dass seine privaten Interessen nicht mit den Unternehmensinteressen in Konflikt geraten.

Ein Interessenkonflikt liegt dann vor, wenn ein Mitarbeiter oder einer seiner Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder oder andere Verwandte, die in demselben Haushalt wie der Mitarbeiter leben) in außerdienstliche Aktivitäten eingebunden ist, die die Objektivität des Mitarbeiters bei der Durchführung seiner dienstlichen Aufgaben beeinträchtigen können. Solche Aktivitäten umfassen insbesondere Nebentätigkeiten bei Kunden, Lieferanten, Dienstleitern und Wettbewerbern oder maßgebliche finanzielle Interessen oder Beteiligungen an diesen.

Sofern für einen Mitarbeiter ein Interessenkonflikt besteht oder bestehen könnte oder sofern auch nur der Anschein eines Interessenkonflikts erweckt werden könnte, hat der jeweilige Mitarbeiter unverzüglich seinen Vorgesetzten oder den Compliance-Officer über diese Umstände umfassend zu informieren.

- o Geldwäsche

Alle Mitarbeiter haben darauf zu achten, dass DEUTZ nicht zur Geldwäsche oder für andere illegale Zwecke missbraucht werden kann. Als Geldwäsche werden finanzielle oder wirtschaftliche Transaktionen bezeichnet, mit denen illegal erworbene flüssige Mittel in das legale Finanzsystem eingeschleust werden. Auf die Vorschriften über die Strafbarkeit von Geldwäsche nach dem Strafgesetzbuch wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Mitarbeiter sollen sich insbesondere vor einer größeren geschäftlichen Transaktion über das geschäftliche Umfeld des Vertragspartners, den Vertragspartner selbst und den Zweck des von ihm beabsichtigten Geschäfts ausreichend informieren.

Indizien für das Vorliegen von Geldwäsche ergeben sich zum Beispiel bei

- ungewöhnlichen Barzahlungen;
- Zahlungen in Währungen, die nicht auf der entsprechenden Rechnung angegeben sind;
- Zahlungen, die von einem Dritten und nicht vom eigentlichen Vertragspartner vorgenommen werden, sofern dieses nicht so vereinbart wurde;
- Zahlungen, die im Hinblick auf eine Rechnung oder einen Rechnungsblock über mehrere Zahlungsanweisungen oder Schecks erfolgen;
- Geldabwicklungen, die die ordentliche Buchführung umgehen;
- Versuche, wie vorgenannt vorzugehen oder Anfragen, ob ein solches Vorgehen möglich wäre.

Mitarbeiter müssen in Zweifelsfällen und bei dem Verdacht von Unregelmäßigkeiten umgehend den Vorgesetzten oder den Compliance-Officer informieren.

- o Embargo- und Handelskontrollvorschriften

DEUTZ muss als global agierendes Unternehmen mit weltweiter Geschäftstätigkeit nationale und internationale Gesetze oder Embargos beachten, die den Import, Export oder inländischen Handel von Waren, Technologien oder Dienstleistungen, den Umgang mit bestimmten Produkten sowie den Kapital- und Zahlungsverkehr beschränken oder verbieten.

Jeder Mitarbeiter von DEUTZ hat die entsprechenden Kontrollbestimmungen zu beachten. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine behördliche Genehmigung erforderlich ist und muss diese gegebenenfalls einholen.

Bei in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen können sich Mitarbeiter von DEUTZ an Herrn Karl-Ulrich Werkmeister (E-Mail: werkmeister.k@deutz.com, Telefon 5510) wenden.

• Umgang mit Unternehmenseigentum und Geschäftsgeheimnissen

- o Unternehmenseigentum

Mit Unternehmenseinrichtungen und Unternehmenseigentum ist schonend umzugehen. Jeder Mitarbeiter von DEUTZ ist zum Schutz der Unternehmenswerte verpflichtet. Die Unternehmenswerte dürfen nur für zulässige Geschäftszwecke, keinesfalls für rechtswidrige Zwecke verwendet werden. Bei der Nutzung von Betriebsmitteln und Ressourcen des Unternehmens (u.a. Telefon, Computer, Internet und sonstige Informationstechnologie) sind die internen Richtlinien von DEUTZ zu beachten. Eine Nutzung von Unternehmenseigentum und Unternehmenseinrichtungen für private Zwecke ist – soweit nicht durch die genannten Richtlinien ausdrücklich gestattet – untersagt.

- o Geschäftsgeheimnisse und Datenschutz

Unsere Erfindungen und unser Know-how sind für den langfristigen Erfolg unseres Unternehmens von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund haben die Mitarbeiter von DEUTZ geistiges Eigentum vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte und ge-

gen unbefugten Zugriff von Dritten zu schützen. Das geistige Eigentum umfasst Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen, Urheberrechte, Handelsmarken und Logos sowie Kundenlisten, Geschäftschancen und Produktspezifikationen. Alle Mitarbeiter sind daher aufgefordert, erforderliche Sicherheitsstandards zum Datenschutz sowohl im persönlichen Verkehr als auch in der elektronischen Kommunikation mit Dritten einzuhalten.

- **Umgang mit Geschäftspartnern und Mitarbeitern**

- Geschäftspartner

Unsere Geschäftspartner (Kunden, Vertriebspartner, Lieferanten) stehen im Mittelpunkt unserer Aktivitäten. Die Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern sollen von gegenseitiger Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit geprägt sein. Die Geschäftspartner erwarten von uns Aufrichtigkeit im Handeln, Höflichkeit im Umgang, Respekt und Fairness. Dazu gehört auch, dass Entscheidungen transparent und nachvollziehbar getroffen und kommuniziert werden.

- Mitarbeiter

DEUTZ ist darauf bedacht, allen Personen gleiche berufliche Chancen zu bieten und erwartet von allen Mitarbeitern, dass sie die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen achten. Diskriminierungen oder Belästigungen im Arbeitsumfeld, sei es aufgrund von Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität werden nicht toleriert. Gewalt in jeglicher Form, insbesondere Tätlichkeiten am Arbeitsplatz, einschließlich Bedrohungen und Einschüchterungen, sind bei DEUTZ verboten.

- **Gesellschaftliche Verantwortung**

- Private Betätigungen

Die private Betätigung eines Mitarbeiters in Vereinen, Parteien oder sonstigen gesellschaftlichen, politischen oder sozialen Einrichtungen oder Verbänden wird von DEUTZ begrüßt. Die Inanspruchnahme darf die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Mitarbeiters allerdings nicht gefährden.

- Äußerungen in der Öffentlichkeit

Bevor ein Mitarbeiter in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei DEUTZ Texte veröffentlicht, eine Rede hält, Interviews gibt oder öffentlich auftreten will, ist das Einverständnis seines Vorgesetzten einzuholen. Bei privaten Meinungsäußerungen in der Öffentlichkeit soll ein Mitarbeiter von DEUTZ sich nicht auf seine Funktion im Unternehmen berufen.

- **Verantwortung für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt**

- Schutz der Umwelt

Der verantwortliche Umgang mit der Umwelt gehört zum Selbstverständnis von DEUTZ. Jeder Mitarbeiter soll die natürlichen Ressourcen schützen und bei seiner Arbeit bemüht sein, durch Materialeinsparungen, energiesparende Planung, Vermeidung, Reduzierung und Recycling von Abfällen die Belastung der Umwelt auf ein Minimum zu reduzieren. Auch bei der Auswahl von Zulieferern und Dienstleistern ist neben den ökonomischen Gesichtspunkten auch der ökologische Aspekt zu berücksichtigen. Die Mitarbeiter von DEUTZ sind aufgerufen, sich für die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit einzusetzen.

- Gesundheit und Arbeitssicherheit

DEUTZ strebt danach, für ihre Mitarbeiter ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld sicherzustellen. Daher befolgt DEUTZ die gültigen Vorschriften zum Gesundheits- und Arbeitsschutz. Illegale Drogen sind am Arbeitsplatz verboten.

- Anlagen- und Produktsicherheit

Anlagen bedürfen einer sorgfältigen Planung sowie regelmäßiger Kontrollen und Wartung. Die Mitarbeiter von DEUTZ müssen gründlich eingewiesen, geschult und beaufsichtigt werden. Nur wenn diese Maßnahmen durchgeführt worden sind, können Betriebsstörungen, Unfälle oder Störfälle vermieden werden.

Zur Gewährleistung eines sicheren Umgangs unserer Kunden mit den Produkten muss die Verantwortung für ein Produkt über den gesamten Produktzyklus übernommen werden. Dafür ist eine konstante Beobachtung erforderlich. Erkannte oder für möglich gehaltene Gefahren, die sich aus dem Umgang mit einem Produkt ergeben, sind umgehend an den Vorgesetzten zu melden. Bei jedem Produkt ist der Abnehmer auf mögliche mit der Verwendung einhergehende Risiken hinzuweisen.

- **Einhaltung des Verhaltenskodex**

- Konsequenzen bei Verstößen

Jeder Mitarbeiter von DEUTZ ist persönlich dafür verantwortlich, dass sein Verhalten diesem Verhaltenskodex entspricht.

Bei Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex wird DEUTZ angemessene Maßnahmen zur Aufklärung ergreifen. Vorrangig wird DEUTZ versuchen, dem Mitarbeiter die Bedeutung der Werte zu erläutern und ihn dadurch zu einer Verhaltensänderung in der Zukunft zu bewegen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, bei Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex arbeits- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen im Rahmen des geltenden Rechts durchzuführen.

- Klärung von Fragen und Entgegennahme von Hinweisen

Bei Fragen und Hinweisen im Hinblick auf diesen Verhaltenskodex können sich Mitarbeiter von DEUTZ an den Compliance-Officer der DEUTZ AG, Herrn Dr. Ralph Wagner (E-Mail: wagner.r@deutz.com, Telefon: 5100), wenden.

4 VERANTWORTLICHKEITEN

Jeder Mitarbeiter des DEUTZ Konzerns ist an seinem Arbeitsplatz für die Einhaltung der Regeln des Verhaltenskodexes verantwortlich.

5 MITGELTENDE DOKUMENTE

- Organisations-Richtlinie Nr. 164 ("Exportkontrolle")
- Insider-Richtlinie (ORG-RL Nr. 2)